

3

GEMEINDE WIMSHEIM
ENZKREIS

S A T Z U N G

zur Änderung der Bebauungspläne
~~"Hausberg"~~ "Grafenäcker" und "Tannweg"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S. 578; ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1987 nachfolgende Änderungen von Bebauungsplänen der Gemeinde Wimsheim beschlossen:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Hausberg"
vom 24.9.1979

(Genehmigung vom 28.3.1980, inkraft seit 11.4.1980)

in der derzeit gültigen Fassung.

~~Ziffer 1.2 Satz 1 des Textteils über baurechtliche Festsetzungen mit dem Text~~

~~"Dachaufbauten sind nicht zulässig"~~

~~wird gestrichen.~~

§ 2

Änderung des Bebauungsplanes "Grafenäcker"
vom 18.6.1969

(Genehmigung vom 6.4.1970, inkraft seit 22.5.1970)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.2 Abs. a 2. Satz des Textteils über die Dachform
mit dem Text

"Nördlich der Herzogstraße sind keine Dachaufbauten zugelassen"

wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Bebauungsplanes "Tarnweg "

vom 14.11.1976

(Genehmigung vom 14.12.1972, inkraft seit 22.12.1972)

in der derzeit gültigen Fassung

Ziffer 2.2 Satz 3 des Textteils über die Dachform mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht erlaubt"

wird gestrichen.

§ 4

Einschränkende Vorschriften für Dachaufbauten (Gaupen) und Dacheinschnitte

~~§ 4 - 3. Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.1972~~

"Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind erlaubt, sie müssen von Traufe, Giebel (gemessen am Schnitt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut) und vom First jeweils mindestens 1 m entfernt sein und dürfen insgesamt maximal 25% der jeweiligen Dachfläche in Anspruch nehmen.

Die Dachneigung der Dachaufbauten muß mindestens 10° betragen.

Die Dachgaupe darf nicht den First des Hauptdaches überragen.

Soweit es technisch möglich ist, soll für die Dachgaupen dasselbe Dachmaterial wie beim Hauptdach verwendet werden."

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2.10.87)



Wimsheim, den 26. Mai 1987

[Handwritten signature]
i.V. Bürgermeister